Fahrzeughersteller **DAIMLER (D), MERCEDES-BENZ**

Raddaten:

Radgröße nach Norm	: 8 J X 18 CH	Einpreßtiefe (mm)	: 45
Lochkreis (mm)/Lochzahl	: 130/6	Zentrierart	: Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch in mm	Zentrierring-werkstoff	zul. Rad-last in kg	zul. Abroll umf. in mm	gültig ab Fertig datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
OOLGZBA45	OOLG Z45	ohne	84,1		1400	2528	23/25
OOLGZFA45	OOLG Z45	ohne	84,1		1400	2528	23/25
OOLGZRA45	OOLG Z45	ohne	84,1		1400	2528	23/25
OOLGZSA45	OOLG Z45	ohne	84,1		1400	2528	23/25

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z. B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Der Fahrzeughalter muss auf die Kontrolle des Anzugsmoments der Befestigungsmittel nach einer Wegstrecke von 50km hingewiesen werden.

§22 100760*02

Hinweis zum Verwendungsbereich:
Ohne Genehmigung nach UN-Regelung Nr. 124 ist die Verwendung dieser Rad-/Reifen Kombinationen nur zulässig, wenn sie nicht serienmäßig vom Fahrzeughersteller freigegeben sind (z. B. EU-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) oder Fahrzeugpapiere).

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller **: DAIMLER (D), MERCEDES-BENZ**

Befestigungsteile : Kugelbundschrauben M14x1,5, Durchm. 28 mm

Zubehör : OE-Schraube ww. Z609095

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 260 Nm

Verkaufsbezeichnung: **SPRINTER**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FL3A4 KL3A4	e1*2007/46*1761*.. e1*2007/46*1760*..	70 - 130	235/55R18	11A; 24C; 24D; 516	Van; Lkw geschl. Kasten; Frontantrieb; nicht Fzg. mit Zwillingsbereifung Serie; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71O; 721; 725; 73C; 74C
			255/55R18	11A; 24C; 24D; 516	
			255/55R18C 117/115	11A; 24C; 24D	
			255/55R18C 120/118	11A; 24C; 24D	

Verkaufsbezeichnung: **SPRINTER**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FL3A5	e1*2007/46*1763*..	84 - 110	235/55R18	11A; 24J; 248; 516	e1*2007/46*1763*00-15 ;
KL3A5	e1*2007/46*1762*..		255/55R18	11A; 24J; 248; 516	Van; Lkw geschl.
			255/55R18C 117/115	11A; 24J; 248	Kasten; nicht Fzg.
			255/55R18C 120/118	11A; 24J; 248	mit Zwillingsbereifung Serie; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71O; 721; 725; 73C; 74C
906 AC 30	e1*2001/116*0353*..	65 - 190	225/60R18 104	11A; 241; 246; 248; 5MA	nur Fzg.-Breite 1993mm; Van; Lkw
906 AC 35	e1*2001/116*0354*..		235/55R18	11A; 241; 246; 248; 516	geschl. Kasten; nicht Fzg. mit
906 KA 30	L765		235/60R18 107	11A; 241; 246; 248; 5NK	Zwillingsbereifung Serie;
906 KA 35	L766		245/50R18 104	11A; 24C; 244; 247; 5MA	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71O; 721;
906AC35G	e1*2007/46*0569*..		255/50R18 106	11A; 24C; 244; 247; 5NA	725; 73C; 74C
			255/55R18	11A; 24C; 244; 247; 516	
			255/55R18C 117/115	11A; 24C; 244; 247	
			255/55R18C 120/118	11A; 24C; 244; 247	
906BA35	e1*2007/46*0297*..	70 - 190	235/55R18	11A; 24J; 248; 516	e1*2007/46*0297*01-09 ;
906BB35	e1*2007/46*0298*..		255/55R18	11A; 24J; 248; 516	e1*2007/46*0298*00-10 ;
			255/55R18C 117/115	11A; 24J; 248	Van; Lkw geschl.
			255/55R18C 120/118	11A; 24J; 248	Kasten; nicht Fzg. mit Zwillingsbereifung Serie; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71O; 721; 725; 73C; 74C

§22 100760*02

Verkaufsbezeichnung: **SPRINTER**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
906BA35	e1*2007/46*0300*..	84 - 140	235/55R18	11A; 24J; 248; 516	ab e1*2007/46*0300*14;
			255/55R18	11A; 24J; 248; 516	bis e1*2007/46*0300*18;
			255/55R18C 117/115	11A; 24J; 248	Van; Lkw geschl. Kasten; nicht Fzg. mit Zwillingsbereifung Serie; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71O; 721; 725; 73C; 74C
			255/55R18C 120/118	11A; 24J; 248	
906BA50	e1*2007/46*0294*..	84 - 140	235/55R18	11A; 24J; 248; 516	ab e1*2007/46*0294*09;
			255/55R18	11A; 24J; 248; 516	Van; Lkw geschl. Kasten; nicht Fzg. mit Zwillingsbereifung Serie; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71O; 721; 725; 73C; 74C
			255/55R18C 117/115	11A; 24J; 248	
			255/55R18C 120/118	11A; 24J; 248	
906BA50/4x4 906BB50/4x4	e1*2007/46*0308*.. e1*2007/46*0304*..	105 -140	235/55R18	11A; 24J; 248; 516	ab e1*2007/46*0304*06; ab e1*2007/46*0308*06; Van; Lkw geschl. Kasten; Allradantrieb; nicht Fzg. mit Zwillingsbereifung Serie; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71O; 721; 725; 73C; 74C
			255/55R18	11A; 24J; 248; 516	
			255/55R18C 117/115	11A; 24J; 248	
			255/55R18C 120/118	11A; 24J; 248	
			265/60R18 119/116	NBL; 11A; 24J; 248	

§22 100760*02

Verkaufsbezeichnung: **SPRINTER**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
906BB50	e1*2007/46*0296*..	80 - 140	235/55R18	11A; 24J; 248; 516	ab e1*2007/46*0296*09; Van; Lkw geschl. Kasten; inkl. Elektro; nicht Fzg. mit Zwillingsbereifung Serie; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71O; 721; 725; 73C; 74C
			255/55R18	11A; 24J; 248; 516	
			255/55R18C 117/115	11A; 24J; 248	
			255/55R18C 120/118	11A; 24J; 248	

Verkaufsbezeichnung: **SPRINTER, eSprinter**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
906BA35	e1*2007/46*0300*..	80	235/55R18	11A; 24J; 248; 516; 54A	ab e1*2007/46*0300*19; Van; Lkw geschl. Kasten; Elektro; nicht Fzg. mit Zwillingsbereifung Serie; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71O; 721; 725; 73C; 74C
			255/55R18	11A; 24J; 248; 516	
			255/55R18C 117/115	11A; 24J; 248	
			255/55R18C 120/118	11A; 24J; 248	
906BA35	e1*2007/46*0300*..	84 - 140	235/55R18	11A; 24J; 248; 516	ab e1*2007/46*0300*19; Van; Lkw geschl. Kasten; nicht Fzg. mit Zwillingsbereifung Serie; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71O; 721; 725; 73C; 74C
			255/55R18	11A; 24J; 248; 516	
			255/55R18C 117/115	11A; 24J; 248	
			255/55R18C 120/118	11A; 24J; 248	

§22 100760*02

Verkaufsbezeichnung: **SPRINTER, eSprinter**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
906BB35	e1*2007/46*0301*..	80	235/55R18	11A; 24J; 248; 516	ab e1*2007/46*0301*16;
			255/55R18	11A; 24J; 248; 516	Van; Lkw
			255/55R18C 117/115	11A; 24J; 248	geschl.Kasten (Serie);
			255/55R18C 120/118	11A; 24J; 248	Heckantrieb; Elektro; nicht Fzg. mit Zwillingsbereifung Serie; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71O; 721; 725; 73C; 74C
906BB35	e1*2007/46*0301*..	84 - 140	235/55R18	11A; 24J; 248; 516	ab e1*2007/46*0301*16;
			255/55R18	11A; 24J; 248; 516	Van; Lkw geschl.
			255/55R18C 117/115	11A; 24J; 248	Kasten; nicht Fzg. mit
			255/55R18C 120/118	11A; 24J; 248	Zwillingsbereifung Serie; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71O; 721; 725; 73C; 74C

Verkaufsbezeichnung: **SPRINTER 4x4**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
906 AC 35/4x4	e1*2001/116*0424*..	80 - 140	235/55R18	11A; 24J; 24M; 516	Van; Lkw geschl.
906BA35/4x4	e1*2007/46*0312*..		255/55R18	11A; 24J; 24M; 516; 54A	Kasten; nicht Fzg. mit
906BB35/4x4	e1*2007/46*0305*..		255/55R18C 117/115	11A; 24J; 24M; 54A	Zwillingsbereifung
			255/55R18C 120/118	11A; 24J; 24M; 54A	Serie;
			255/60R18	11A; 24J; 24M; 516; 54A	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71O; 721;
			265/60R18 114	NBL; 11A; 24J; 24M	725; 73C; 74C

§22 100760*02

Verkaufsbezeichnung: **SPRINTER 4x4**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
906BA35/4x4	e1*2007/46*0309*..	95 - 140	235/55R18	11A; 24J; 248; 516	e1*2007/46*0309*01-07 ;
906BB35/4x4	e1*2007/46*0310*..		255/55R18	11A; 24J; 248; 516	e1*2007/46*0310*01-07 ;
			255/55R18C 117/115	11A; 24J; 248	Van; Lkw geschl.
			255/55R18C 120/118	11A; 24J; 248	Kasten; nicht Fzg.
			265/60R18 119/116	11A; 24J; 24M; 516; 54A	mit Zwillingsbereifung Serie; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71O; 721; 725; 73C; 74C

Auflagen

10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Winterreifen Profile, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Die für gesetzeskonforme Winterreifen zulässige Höchstgeschwindigkeit ist im Blickfeld des Fahrzeugführer sinnfällig anzugeben und im Betrieb nicht zu überschreiten.Die zulässige Achslast des Fahrzeuges darf nicht größer sein als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast unter Berücksichtigung des angegebenen Abrollumfanges. Der beim Reifen angeführte Lastindex beschreibt die mindesterforderliche Tragfähigkeit, es sind Reifen mit höherem Lastindex zulässig, die max. Achslast ist mit diesem Lastindex zu vergleichen wodurch eventuell vorhandene Achslastauflagen entfallen können.

11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Prüfingenieur einer Überwachungsorganisation oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE/TTG des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis bzw. Teiletypgenehmigung oder ein Teilegutachten vorliegen; Gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen und/oder optionale Brems- bzw. Lenkungsaggregate verbaut, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen. Ungeachtet dessen muss die Freigängigkeit des Sonderrades zu festen Teilen der Bremsanlage und des Fahrwerks gegeben sein, wobei auch auf die Wuchtgewichte zu achten ist.

11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.

§22 100760*02

12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist.
Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Auflagen zu Reifen" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.

241) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.

244) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.

246) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.

247) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.

248) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.

24C) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.

24D) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.

24J) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.

§22 100760*02

24M) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.

516) Der erforderliche Loadindex bei Verwendung dieser Reifengröße ist zu beachten.

51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.

54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.

5MA) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1800kg.

5NA) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1900kg.

5NK) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1950kg.

71O) Zum Auswuchten dürfen nur die handelsüblichen Wuchtgewichte für Stahlfelgen zum Einsatz kommen.

721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.

725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.

73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.

74C) Es dürfen nur die serienmäßigen Radbefestigungsteile vom Fahrzeughersteller bzw. die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.

NBL) Die Verwendung dieser Reifengröße ist "nur zulässig" an Fahrzeugausführungen, bei denen die Reifengröße 245/75R16 serienmäßig, laut COC-Papier (EG-Übereinstimmungserklärung) vom Fahrzeughersteller, freigegeben ist.

§22 100760*02